

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) – Dienstleistungen

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BREIHOF IT GmbH

Stand: Januar 2026

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Vertragsbedingungen (nachfolgend „**BVB**“) gelten für alle Verträge der BREIHOF IT GmbH (nachfolgend „**Anbieter**“) über die Erbringung von Dienstleistungen. Daneben gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AGB**“) des Anbieters. Diese BVB sowie die AGB sind jeweils unter <https://breihof-it.de/agb/> online abrufbar. Im Falle von Widersprüchen gehen diese BVB den AGB vor.

2 Leistungsumfang

2.1 Dienstleistungen im Sinne dieser Besonderen Vertragsbedingungen können insbesondere sein:

2.1.1 Allgemeine Beratungs-, Schulungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, soweit diese nicht bereits in anderen Besonderen Vertragsbedingungen spezieller geregelt sind;

2.1.2 Wartungs-/Pflege-/Betreuungsleistungen in Bezug auf Hardware / Cloud Services / Standardsoftware;

2.1.3 Service-/Supportleistungen im Rahmen von Serviceverträgen oder nach sonstigem vertraglichem Abruf.

2.2 Der genaue Umfang der Dienstleistungen ist im Angebot geregelt.

2.3 Der Anbieter führt Dienstleistungen (insb. Wartungs-/Pflege-/Serviceleistungen) immer zu den im Angebot / der Preisliste genannten Servicezeiten durch. Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass der Anbieter außerhalb der Servicezeiten tätig wird, auch nicht im Rahmen der Installation von Updates. Der Anbieter kann diese Tätigkeiten nach eigenem Ermessen außerhalb der Servicezeiten erbringen und hierfür vereinbarte Zuschläge berechnen.

2.4 Für die nach diesen BVB erbrachten Dienstleistungen schuldet der Anbieter nur die Tätigkeit, nicht aber den von dem Kunden beabsichtigten Erfolg, es sei denn, der Anbieter hat vertraglich einen bestimmten Erfolg zugesichert.

2.5 Ziffer 2.4 gilt auch für Leistungen, die auf die Beseitigung eines im IT-System des Kunden auftretenden Fehlers gerichtet sind. Hierbei ist insbesondere die Ursachensuche Bestandteil der Dienstleistung, da auftretende Fehler unterschiedliche Ursachen haben können und diese nur in den seltensten Fällen auf Anhieb festzustellen sind. Die Auswahl der Tätigkeit liegt deshalb im freien Ermessen des Anbieters. Dabei wird der Anbieter stets erst die nächstliegende, wahrscheinlichste Fehlerursache suchen und beseitigen, ohne damit zuzusagen, dass dies den gewünschten Erfolg herbeiführt.

2.6 Sofern der Anbieter mit der Leistungserbringung für einen Erfolg verantwortlich ist, kann vertraglich eine Abnahme vereinbart werden. Diese beinhaltet auch ein Abnahmeprotokoll. Soweit im Angebot die Abnahme einer Leistung vorgesehen ist, wird der Kunde die Abnahme erklären, sofern der Anbieter die zwischen den Parteien festgelegten Abnahmekriterien erfüllt.

Einzelheiten der Abnahme, insbesondere Abnahmetermin, Abnahmekriterien und Abnahmeprüfung (inklusive Festlegung der Fehlerklassen) sind in Ziffer 8 dieser BVB geregelt.

2.7 Bei Gefahr im Verzug, zum Beispiel im Falle einer schwerwiegenden Sicherheitslücke in Bezug auf Hardware / Cloud Services / Standardsoftware und/oder bei Virenbefall von IT-Systemen des

Kunden, ist der Anbieter auch ohne entsprechende Beauftragung berechtigt, zur Abwendung der Gefahr erforderliche Tätigkeiten zu erbringen und nach Aufwand abzurechnen. Der Anbieter wird den Kunden über entsprechende Maßnahmen nach Möglichkeit vorab informieren.

2.8 Der Anbieter ist berechtigt, Dienstleistungen durch Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen.

2.9 Ist nach Einschätzung des Anbieters zur Fehlerbehebung die Beschaffung von Hardware(-komponenten), Standardsoftware, Datenträgern, Farbbändern, Tonern, Batterien, Druckeinheiten oder anderem Verbrauchsmaterial erforderlich, wird der Anbieter stets zunächst einen gesonderten Auftrag des Kunden einholen. Erteilt der Kunde den vom Anbieter zur Fehlerbehebung vorgeschlagenen Auftrag, wird er die Kosten auch dann tragen, wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt. Der Anbieter wird sich in diesem Falle aus Kulanz bemühen, die neu beschaffte Ware anderweitig zu veräußern und einen evtl. Erlös dem Kunden gutschreiben.

2.10 Übernimmt der Anbieter im Rahmen der vereinbarten Leistungen die Installation von Software, betrifft dies ausschließlich den vereinbarten Versionsstand, mangels ausdrücklicher Vereinbarung die aktuelle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Handel erhältliche Version. Der Anbieter schuldet nicht die Installation aller zum Zeitpunkt der Installation verfügbaren Releases, Updates, Upgrades, Patches und Builds, selbst wenn diese vom Hersteller der Software empfohlen und auf dem Markt bereits verbreitet sind. Diese zu installieren liegt in der Verantwortung des Kunden, es sei denn etwas Abweichendes wurde ausdrücklich vereinbart. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen spätere Versionsstände und Fassungen zu installieren, soweit der Kunde dem Anbieter nicht schriftlich gegenteilige Weisungen erteilt hat.

2.11 Im Rahmen der Installation von Software stehen die Softwareeinstellungen (insbesondere Parametrisierung und Auswahl von Einrichtungsoptionen) im pflichtgemäßen Ermessen des Anbieters, es sei denn, konkrete Vorgaben wurden ausdrücklich vereinbart.

2.12 Dem Kunden steht nach Vertragsschluss kein Widerrufsrecht zu.

3 Leistungskontingente

3.1 Der Kunde kann beim Anbieter monatliche Leistungskontingente über die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, soweit dies im Angebot entsprechend vereinbart ist. Leistungskontingente können in folgenden Formen vereinbart werden:

3.1.1 Zeitkontingente: Der Kunde erwirbt ein Kontingent für einen vereinbarten (Mindest-)Aufwand für Dienstleistungen. Erbrachte Leistungen werden nach Aufwand – unabhängig von konkreten Mitarbeitern des Anbieters und deren Stundensätzen – von diesem Kontingent in Abzug gebracht.

3.1.2 Wertkontingente: Der Kunde erwirbt ein Kontingent für einen vereinbarten (Mindest-)Wert für Dienstleistungen. Erbrachte Leistungen werden nach jeweiligem Aufwand und vereinbartem Stundensatz von diesem Kontingent in Abzug gebracht.

3.2 Hat der Kunde Leistungskontingente für die Erbringung von Dienstleistungen beim Anbieter erworben, kann er diese zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten telefonisch oder schriftlich abrufen. Eine bestimmte Reaktionszeit schuldet der Anbieter jedoch nur, wenn dies in Textform vereinbart wurde.

3.3 Nicht in einem Monat abgerufene / verbrauchte Leistungskontingente verfallen zum Monatsende, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt. Dies gilt nur, sofern nicht ausschließlich in der Sphäre des Anbieters liegende Umstände dazu geführt haben, dass das Kontingent nicht abgerufen werden konnte.

4 Schulungen

4.1 Soweit der Anbieter mit dem Kunden die Erbringung von Schulungsleistungen vereinbart, findet die Schulung in vom Anbieter zu bestimmenden Schulungsräumen statt. Findet die Schulung beim Kunden statt, ist der Kunde verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im in der jeweiligen Schulung behandelten technischen Gebiet verfügen. Fallen im Rahmen der Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen für den Anbieter an, sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten.

4.2 Soweit im Angebot nicht ausdrücklich die Kosten der Schulung aufgeführt wurden, werden diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Leistungsausschlüsse

5.1 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, sind folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang enthalten:

5.2 Leistungen außerhalb der Leistungszeiten gemäß Ziffer 7.5;

5.3 Leistungen hinsichtlich Software, die nicht unter den durch den Anbieter vorgegebenen Einsatzbedingungen, insbesondere in einer von der Produktbeschreibung abweichenden Systemumgebung genutzt wird;

5.4 Leistungen hinsichtlich Hardware und / oder Standardsoftware, die nicht am vereinbarten Ort installiert ist. Jeder Wechsel des Installationsortes ist dem Anbieter in Textform mitzuteilen. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen am neuen Installationsort kann der Anbieter nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Zusätzliche Kosten, die durch den Wechsel des Installationsorts bei Erbringung der Service-/Supportleistungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

6 Besondere Pflichten des Kunden

6.1 Übernimmt der Anbieter vertraglich die Einrichtung von Hardware, wird der Kunde auf eigene Rechnung für die erforderlichen Strom- und Netzwerkanlüsse in Reichweite der Betriebsumgebung sorgen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde oder eine vom Anbieter bei Vertragsschluss übermittelte Hersteller-Spezifikation etwas anderes vorsieht, sind pro selbständiger Recheneinheit (z.B. pro Server oder Arbeitsplatzrechner) mindestens zwei herkömmliche Einphasen-Wechselstromanschlüsse mit 240 Volt und ein Ethernet-Netzwerkanschluss bereitzustellen.

6.2 Der Kunde wird vor Beginn der Einrichtung von Hardware oder der Installation von Software durch den Anbieter selbständig für eine vollständige Sicherung seiner Datenbestände und aktuellen Virenschutz sorgen.

6.3 Der Kunde wird dem Anbieter auf eigene Kosten Zugang zu den IT-Systemen, auf denen der Anbieter seine Leistungen erbringt, verschaffen. Die notwendigen Kennungen und Passwörter für einen Zugang mit Administratorenrechten sind bereit zu halten und auf Aufforderung des Anbieters hin nach Wahl des Kunden einzugeben oder dem Anbieter schriftlich auszuhändigen. Der Kunde wird dem Anbieter Zugriff auf Datenträger und Internet ermöglichen. Wartezeiten des Anbieters sind nach Aufwand zu vergüten.

6.4 Soweit erforderlich und zumutbar, wirkt der Kunde bei Änderungen z.B. durch eine erneute Eingabe von Zugangsdaten oder einfache Umstellungen seiner Systeme mit.

6.5 Der Kunde wird Handlungsanweisungen, Empfehlungen etc. des Anbieters unverzüglich Folge leisten / umsetzen.

6.6 Ansprechpartner des Kunden müssen in der Bedienung der Hardware und Standardsoftware ausreichend geschult sein.

6.7 Dem Kunden ist bewusst, dass der Anbieter im Rahmen der Erbringung der Wartungs-/Pflege-/Betreuungsleistungen unter Umständen die Möglichkeit haben muss, auch ohne Zustimmung und Wissen des Kunden im Einzelfall auf IT-Systeme des Kunden zuzugreifen, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Er stimmt diesem Vorgehen ausdrücklich zu.

7 Supportleistungen / Service Level Agreement

7.1 Soweit im Angebot aufgeführt, erbringt der Anbieter für den Kunden Supportleistungen. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Vertrag gelten hierfür die Leistungszusagen nach dieser Ziffer.

7.2 Dienstleistungen werden je nach individueller Vereinbarung vor Ort beim Kunden oder beim Anbieter durchgeführt. Gegebenenfalls muss der Kunde seine Hardware auf eigene Verantwortung in angemessener Verpackung an den Anbieter versenden. Muss der Anbieter aufgrund unangemessener Verpackung durch den Kunden selbst für eine gesonderte Verpackung sorgen, ist er berechtigt, die Kosten dafür dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7.3 Installations-/Service-/Support-/ Wartungsleistungen können nach Bedarf und pflichtgemäßen Ermessen des Anbieters remote erbracht werden.

7.4 Service-/Supportleistungen erbringt der Anbieter insbesondere über den Service Desk, soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart.

7.5 Service Desk / Supportzeiten

Der Anbieter richtet für den Support des Kunden innerhalb der vereinbarten Supportzeiten einen Service Desk ein. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, ist außerhalb der Supportzeiten eine telefonische Rufbereitschaft vorhanden.

Supportzeiten und Kontaktwege (z.B. Telefon, E-Mail, Ticket-System) ergeben sich aus dem Angebot / der Preisliste. Soweit Supportzeiten nicht ausdrücklich vereinbart sind, geltend die im Angebot / der Preisliste genannten Geschäftszeiten als Supportzeiten.

Außerhalb der Supportzeiten gemeldete Störungen gelten als zu Beginn der nächsten Supportzeit eingegangen, es sei denn, eine gesonderte Rufbereitschaft wurde ausdrücklich vereinbart.

7.6 Entstörung

Störungen werden den folgenden Prioritätsstufen zugeordnet:

- Die Prioritätsstufe „sehr hoch“ umfasst gravierende Störungen, die eine zweckmäßige, wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Leistung verhindern oder unzumutbar einschränken („alles steht, nichts geht“). Die setzt voraus, dass der Kunde / Nutzer nicht arbeitsfähig ist.
- Die Prioritätsstufe „hoch“ umfasst Funktionsunterbrechungen, welche die Anwendung von wesentlichen Teilen der Leistung für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung stark einschränken. Dies setzt voraus, dass der Kunde / Nutzer in seiner Arbeit eingeschränkt ist.
- Die Prioritätsstufe „mittel“ umfasst Einschränkungen der Funktionsfähigkeit, so dass die Leistungen bis auf Ausnahmen wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar sind.
- Die Prioritätsstufe „niedrig“ umfasst Schwächen der Leistungen, welche die Nutzung nicht einschränken. Die Beeinträchtigung ist so gering, dass mit den Leistungen im Wesentlichen bis auf weiteres gearbeitet werden kann und die Arbeitsergebnisse brauchbar sind.

Jede Störungsmeldung wird vom Anbieter nach billigem Ermessen einer Prioritätsstufe zugeordnet. Ein Vorschlag des Kunden ist dabei zu berücksichtigen. Weicht der Anbieter nicht um mehr als eine Prioritätsstufe von dem Vorschlag des Kunden ab, gilt die Einordnung als einvernehmlich. Dem Kunden obliegt der Beweis der höheren Klassifizierung.

Die spätere Umstufung einer Störungsmeldung in eine andere Prioritätsstufe ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

7.7 Reaktionszeiten

7.7.1 Der Anbieter sichert dem Kunden nur bestimmte Reaktionszeiten zu, sofern der Kunde einen Bereitschaftsvertrag / Wartungsvertrag abgeschlossen hat.

7.7.2 Die Reaktionszeiten werden im Angebot festgelegt.

7.7.3 Eine erfolgreiche Behebung der Funktionsbeeinträchtigung innerhalb der Reaktionszeiten ist nicht geschuldet.

7.7.4 Maßgeblich für die Ingangsetzung der Reaktionszeiten ist der Eingang einer qualifizierten Störungsmeldung des Kunden beim Service Desk über die vereinbarten Kontaktwege.

7.7.5 Als qualifiziert ist eine Störungsmeldung nur dann zu bewerten, wenn die beschriebene Störung reproduzierbar ist, d.h. die Bedienungssituation und die Arbeitsumgebung so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter des Anbieters die Störung jederzeit selbst auslösen kann.

7.7.6 Jede Störungsmeldung soll außerdem eine möglichst genaue Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigung und den Zeitpunkt der ersten Feststellung enthalten. Tritt die Störung nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, sind diese zu bezeichnen.

7.7.7 Wurde vom Kunden vor Auftreten der Störung eine Veränderung am eigenen System vorgenommen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

7.8 Sofern der Kunde einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat, beginnt der Anbieter bei gravierenden Störungen der Prioritätsstufen „sehr hoch“ und „hoch“ zeitnah im Anschluss an die Erstreaktion die Folgen der Störung einzugrenzen. Solange die Störung nicht beseitigt ist, gilt das System als nicht verfügbar, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die Störung vom Kunden zu vertreten ist oder der Prioritätsstufe „mittel“ oder „niedrig“ hätte zugeordnet werden müssen. Störungen der Prioritätsstufe „mittel“ oder „niedrig“ gelten nicht als Nicht-Verfügbarkeit des Systems.

7.9 Umgang mit Nichteinhaltung von Service Levels

Soweit der Anbieter Service Levels einhält oder nur im Einzelfall, d.h. nicht wiederholt / nachhaltig gegen Service Levels verstößt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Für den Fall, dass Service Levels nicht eingehalten werden, legen die Parteien das folgende Verfahren fest:

Der Anbieter benachrichtigt den Kunden, oder der Kunde bittet den Anbieter um eine Analyse der Service Level Daten.

Sofern von der Verfolgung der Störung nicht abgesehen wird, entwickelt der Anbieter einen Korrekturmaßnahmenplan, legt diesen dem Kunden zur schriftlichen Bestätigung (die nicht in unangemessener Weise zurückzuhalten oder zu verzögern ist) vor und setzt ihn nach erteilter Bestätigung in einem angemessenen Zeitraum (und gemäß den vereinbarten Fristen) um.

Der Anbieter hat nicht gegen Service Levels verstoßen, soweit die Ursachenanalyse (sachgerecht vom Anbieter durchgeführt) ergibt, dass die Nichteinhaltung des entsprechenden Service Levels vom Kunden verursacht wurde.

8 Abnahme

8.1 Nur Werkleistungen (im Sinne der §§ 635 ff. BGB) unterliegen der Abnahme durch den Kunden, sofern dies im jeweiligen Angebot aufgeführt wurde und die Abnahme nach der Beschaffenheit des Werkes nicht ausgeschlossen ist. Dienstleistungen (im Sinne der §§ 611 ff. BGB) unterliegen nicht der Abnahme.

8.2 Zum Zweck der Abnahme stellt der Anbieter die erbrachten Werkleistungen vollständig und abnahmefähig bereit und informiert den Kunden.

8.3 Die Abnahme setzt voraus, dass der Kunde die jeweiligen Werkleistungen überprüft, sie einer Abnahmeprüfung unterzogen und ihre Abnahme durch den Kunden schriftlich bestätigt wird. Die Prüfung beginnt spätestens zwei (2) Wochen nach Bereitstellung der Leistungen durch den Anbieter.

8.4 Zeigen sich während der Abnahmeprüfung Fehler, so werden diese wie folgt kategorisiert:

Fehlerklasse 1 (Gravierende Fehler): Die ordnungsgemäße Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen ausgeschlossen. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

Fehlerklasse 2 (Erhebliche Fehler): Die Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Werkleistung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Eine kurzfristige Abhilfe ist erforderlich.

Fehlerklasse 3 (Sonstige Fehler): Die Nutzung ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich.

8.5 Zeigen sich Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2, so gilt die Abnahme als fehlgeschlagen. Liegen ausschließlich Fehler der Fehlerklasse 3 vor, so begründet dies kein Fehlschlagen der Abnahme. Der Kunde wird dem Anbieter vom Fehlschlagen der Abnahme unterrichtet und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auffordern.

8.6 Alle Mängel sind schriftlich mitzuteilen, und nicht abnahmehindernde Mängel sind im Rahmen der Mängelgewährleistung zu beheben.

8.7 Verweigert der Kunde die Abnahme wegen abnahmehindernder Mängel, hat er dem Anbieter eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Der Anbieter wird diese Mängel innerhalb dieser Frist beseitigen. Die Abnahme ist sodann erneut durchzuführen.

8.8 Nach Beginn der Abnahmeprüfung hat der Kunde innerhalb von einem (1) Monat schriftlich die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen zu erklären oder abnahmehindernde Mängel zu rügen und die Abnahme zu verweigern. Erklärt der Kunde sich nach Ablauf vorstehender Frist auf schriftliche Nachfrage des Anbieters nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

8.9 Schlägt die Abnahme mehrfach (mindestens zweimal) fehl, kann der Kunde von dem Teil des Vertrags, in dessen Rahmen die mangelhaften Leistungen erbracht wurden, zurücktreten.

9 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

9.1 Soweit der Anbieter im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen individuelle Ergebnisse (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) erstellt, räumt der Anbieter dem Kunden hieran ein zeitlich und räumlich beschränktes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt der Anbieter dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung.

9.2 Bis zur vollständigen Bezahlung steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse wie vereinbart zu testen; dies umfasst nicht das Recht zur operativen Nutzung. Dieses Recht zum Testen erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung für mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist. Eine gesonderte Mahnung durch den Anbieter ist hierfür nicht erforderlich.

9.3 Ziffer 9.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil der Arbeitsergebnisse sind. Standardprodukte sind insbesondere abgrenzbare Produkte oder Lösungen des Anbieters oder von Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Dies beinhaltet auch Produkte oder Komponenten, die Open Source Software sind.

9.4 Unabhängig von der Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziffer 9.1 bleibt der Anbieter Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen, auch wenn der Kunde sie verändert

oder mit eigenen Softwareprodukten oder denen eines Dritten verbindet. Bei solchen Änderungen / Verbindungen wird der Kunde einen entsprechenden Copyright-Vermerk anbringen.

9.5 Das nach Ziffer 9.1 eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Eine Vermarktung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist nicht zulässig. Die Dekompilierung / das Reverse Engineering von Software ist untersagt. Änderungen des Programmcodes durch den Kunden sind ebenfalls nicht zulässig.

9.6 Der Anbieter ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

9.7 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung des Anbieters Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf der Anbieter eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. Der Anbieter wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand, soweit nicht schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Es gelten die in der unter <https://breihof-it.de/preise-2/> abrufbaren Preisliste vom Anbieter genannten Preise als vereinbart, soweit die Parteien im Angebot keine abweichenden Preise regeln.

10.2 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Anbieter seine Leistungen monatlich nachträglich in Rechnung.

11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erbringt der Anbieter die vereinbarten Leistungen ab Bereitstellung für eine Mindestvertragslaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten. Eine Kündigung durch beide Vertragsparteien ist mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein (1) weiteres Jahr.

11.2 Über die vereinbarten Kündigungsfristen hinaus hat der Kunde kein Recht zum Widerruf oder zur ordentlichen Kündigung, insbesondere nicht während der Mindestvertragslaufzeit.